

32/ABPR XX.GP

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen haben am 3. Juni 1998 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage Nr. 33/JPR betreffend Pfändung der Bezüge von Abgeordneten gerichtet, die folgende Fragen enthält:

- 1) Wann ist der erste Antrag auf Pfändung der Abgeordnetenbezüge des Abgeordneten Rosenstingl in der Parlamentsdirektion eingelangt und auf welchen Betrag lautete die Forderung?
- 2) Welche Veranlassungen hat die Parlamentsdirektion daraufhin getroffen?
- 3) Welche Personen waren mit dem Vorgang befaßt und welche Personen wurden davon informiert?
- 4) Wann wurde der Präsident des Nationalrates davon informiert?
- 5) Weshalb wurde die Präsidialkonferenz oder zumindest der Klubobmann der Fraktion des Abgeordneten nicht sofort informiert?
- 6) Sind weitere Anträge auf Pfändung der Abgeordnetenbezüge des Abgeordneten Rosenstingl in der Parlamentsdirektion eingelangt?
Wenn ja, wann sind sie eingelangt und auf welchen Betrag lauteten die einzelnen Forderungen?
- 7) Welche Veranlassungen hat die Parlamentsdirektion daraufhin getroffen?
- 8) Welche Personen waren mit den Vorgängen befaßt und welche Personen wurden davon informiert?
- 9) Wann wurde der Präsident des Nationalrates davon informiert?
- 10) Weshalb wurde die Präsidialkonferenz oder zumindest der Klubobmann der Fraktion des Abgeordneten nicht sofort informiert?
- 11) Wie viele Anträge auf Pfändung von Abgeordneten sind in den letzten 10 Jahren eingelangt?
- 12) Wie viele Abgeordnete waren davon betroffen?
- 13) Wie verteilen sich die Anträge auf die einzelnen Fraktionen?

14) Auf welchen Betrag lauteten die einzelnen Forderungen und welche Gründe waren im einzelnen für die Anträge auf Pfändung maßgebend?

15) Wann wurde in diesen Fällen jeweils der Präsident des Nationalrates informiert?

16) Wurde in diesen Fällen die Präsidialkonferenz oder zumindest der Klubobmann der Fraktion des Abgeordneten informiert?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

17) Halten Sie die Vorgangsweise, die Pfändung von Abgeordnetenbezügen nicht zumindest dem Klubobmann der betreffenden Fraktion bekanntzugeben speziell vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse sinnvoll?

Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?

Wenn nein, welche Veranlassungen werden Sie zur Änderung der bisherigen Vorgangsweise treffen?

18) Teilen Sie die Einschätzung, daß die bisherige Vorgangsweise selbst unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Schuldner keinesfalls als Beitrag zur Schadensminimierung angesehen werden kann sondern tendenziell eher eine Schadensvergrößerung begünstigt?

Wenn ja, welche konkreten Veranlassungen werden Sie auf Grund dieser Beurteilung treffen?

Wenn nein, warum nicht?"

Bevor ich auf einzelne Fragen eingehe, darf ich mitteilen, daß ich in der Präsidialsitzung vom 13. Mai aus Anlaß der "Causa Rosenstingl" meine Rechtsauffassung und die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Exekutionen auf Bezüge von Parlamentariern dargestellt habe. Im Präsidialsitzungsprotokoll der Präsidialsitzung vom 13. Mai wird dazu ausgeführt:

"II. VERWALTUNGSPRAXIS IM ZUSAMMENHANG MIT EXEKUTIONEN AUF BEZÜGE VON PARLAMENTARIERN

Der Präsident informiert die Mitglieder der Präsidialkonferenz über die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Exekutionen auf Bezüge von Parlamentariern und weist insbesondere darauf hin, daß ihm Daten über personenbezogene Anlegenheiten von Abgeordneten des Nationalrates, Mitgliedern des Bundesrates und Mitgliedern des Europäischen Parlaments nur so weit zur Kenntnis gebracht werden, als es zur Wahrnehmung gesetzmäßiger Aufgaben notwendig ist, wenn er um Weisung gebeten wird, wenn eine parlamentarische Anfrage an ihn gerichtet wird oder es einen ähnlichen triftigen Grund gibt.

In der Causa Rosenstingl gab es Exekutionsanträge des Gerichtes seit 1997. Diese wurden von der Parlamentsdirektion an das Bundespensionsamt zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Aus den Mitteilungen des Exekutionsgerichtes betreffend bewilligte Exekutionsanträge (die bekanntlich zu keiner Strafanzeige von Seiten des Exekutionsgerichtes führten) war auch für die Parlamentsdirektion der Verdacht auf eine strafbare Handlung nicht erkennbar.

Der Präsident des Nationalrates wurde von der Parlamentsdirektion am 8. Mai 1998 über die bezugrechtlichen und immunitätsrechtlichen Aspekte der Causa Rosenstingl (erstmal) in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident des Nationalrates betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, um die Wahrung personenbezogener Daten von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften bemüht zu sein.

Die Rechtsauffassung des Präsidenten in dieser Angelegenheit wird von allen Mitgliedern der Präsidialkonferenz geteilt.

Die geschilderte Vorgangsweise im konkreten Fall wird von allen Mitgliedern der Präsidialkonferenz - mit Ausnahme des gf. Klubobmanns der Freiheitlichen Mag. Stadler - als sachgerecht zur Kenntnis genommen."

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die dargestellte Rechtsauffassung in dieser Angelegenheit von sämtlichen Mitgliedern der Präsidialkonferenz geteilt wurde und daß die Darlegungen über die Vorgangsweise im konkreten Fall von allen drei Präsidenten des Nationalrates und von vier der fünf Klubvorsitzenden "als sachgerecht zur Kenntnis genommen" wurden. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, von der am 13. Mai 1998 dargelegten Rechtsauffassung abzuweichen und die Frage des Datenschutzes bei der Pfändung von Bezügen von Mitgliedern des Nationalrates heute anders zu beurteilen als am 13. Mai 1998. Ich darf noch ergänzend darauf hinweisen, daß der Präsident des Nationalrates - entgegen einer gelegentlich geäußerten Auffassung - auch nicht der "Dienstgeber" oder Vorgesetzte der Abgeordneten ist, sondern die in der Bundesverfassung und in einer Reihe von Bundesgesetzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen hat. Schließlich darf ich auch darauf hinweisen, daß die Bewilligung eines Pfändungsantrages durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgt, wobei dem Gericht bei der Entscheidung über einen Pfändungsantrag Unterlagen zur Verfügung stehen, die der Parlamentsdirektion - sobald diese über einen diesbezüglichen Beschluß des Exekutionsgerichtes informiert wird - nicht vorliegen. Es kann daher der Parlamentsdirektion bzw. den mit dieser Materie befaßten Mitarbeitern der Parlamentsdirektion in keiner Weise ein Vorwurf gemacht werden, wenn sie davon ausgehen, daß im Zusammenhang mit einer Pfändung allenfalls notwendige gerichtliche oder behördliche Schritte (wie z.B. Erstattung einer Strafanzeige nach § 84 StPO) von dem mit dem Pfändungsantrag befaßten Gericht und nicht von der Parlamentsdirektion wahrzunehmen sind.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

ad 1:

Der erste Exekutionsbewilligungsbeschuß betreffend den Abgeordneten Rosenstingl als Schuldner wurde vom Gericht direkt dem Bundespensionsamt als bezugsauszahlende Stelle übermittelt und langte bei diesem am 29. August 1997 ein. Der Parlamentsdirektion wurde dieser Exekutionsbewilligungsbeschuß mit Schreiben des Bundespensionsamtes vom 2. September 1997, in der Parlamentsdirektion eingelangt am 3. September 1997 mitgeteilt. Die Höhe des Betrages¹ für den die Exekution bewilligt worden war, kann aus Gründen des Datenschutzes nicht beantwortet werden, da es sich um ein personenbezogenes Datum handelt (vgl. die bei Matzka, Datenschutzrecht für die Praxis, wiedergegebene Judikatur und Literatur; Kommentar zu § 11 5. 6f; demgemäß sind z.B. Einkommensdaten sowie die Bonität schutzwürdige personenbezogene Daten).

ad 2:

Bei der Parlamentsdirektion einlangende Exekutionsbewilligungen werden an das Bundespensionsamt zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nicht jede Exekutionsbewilligung an die Parlamentsdirektion gelangt, sondern daß die Gerichte in manchen Fällen die Exekutionsbeschlüsse direkt an das Bundespensionsamt richten. Das Bundespensionsamt veranlaßt als bezugsauszahlende Stelle die Einbehaltung der betroffenen Bezugsteile.

ad 3:

Im Bereich der Parlamentsdirektion waren die zuständigen Mitarbeiter der Abteilung RL.5 mit dem Vorgang befaßt.

ad 4:

Nach ständiger Verwaltungspraxis der Parlamentsdirektion wird der Präsident über Daten betreffend Personalangelegenheiten der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des EP grundsätzlich nur dann informiert, wenn dafür wichtige Gründe, wie z.B. die Wahrnehmung geschäftsordnungsmäßiger Aufgaben, vorliegen (siehe den oben zitierten Auszug aus dem Präsidialprotokoll). Im gegenständlichen Fall wurde der Präsident des Nationalrates - wie in solchen Fällen üblich - nicht verständigt.

ad 5:

Der Präsident des Nationalrates ist weder durch die Geschäftsordnung noch durch das Bezügegesetz noch durch irgendein anderes Gesetz ermächtigt (geschweige denn verpflichtet), die Präsidialkonferenz oder die Klubvorsitzenden von einer gegen einen Abgeordneten bewilligten Bezugsexekution zu informieren.

ad 6:

Es darf auf die im Präsidialprotokoll vom 13. Mai festgehaltene Rechtsauffassung zur Frage der Veröffentlichung dieser Daten verwiesen werden.

ad 7:

Siehe die Beantwortung zu Frage 2.

ad 8:

Im Bereich der Parlamentsdirektion waren mit diesen Vorgängen die zuständigen Mitarbeiter der Abteilung RL.5 befaßt.

ad 9:

Der Präsident des Nationalrates wurde von der Parlamentsdirektion erstmals am 8. Mai 1998 (der Tag, an dem die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Voruntersuchung stellte) über die bezügerechtlichen und immunitätsrechtlichen Aspekte der Causa Rosenstingl in Kenntnis gesetzt. In dieser schriftlichen Information wurde hinsichtlich des Faktums der Bezugspfändung nur der monatliche Gesamtbetrag angegeben, der vom Bezug des Abgeordneten aufgrund der bewilligten Gehaltsexekutionen abgezogen wird. Eine nähere Aufgliederung (etwa nach Gläubigerfirmen) erfolgte nicht.

ad 10:

Siehe die Beantwortung zu Frage 5.

ad 11 bis 14:

Hinsichtlich der Exekution von Abgeordnetenbezügen galt ursprünglich die Regelung des § 22 Bezügegesetz, wonach Bezüge exekutionsfrei waren. Bis zu diesem Zeitpunkt war daher eine Exekution von Abgeordnetenbezügen ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat bei der Änderung dieser Rechtslage nicht erkennen lassen, daß es seine Absicht ist, die nunmehr geschaffene Möglichkeit der Pfändung von Bezügen eines Abgeordneten mit der Aufhebung des Datenschutzes in Bezug auf diese Vorgangsweise zu verbinden.

Über die Anzahl der Exekutionsanträge werden in der Parlamentsdirektion keine Aufzeichnungen geführt, weil die diesbezüglichen Beschlüsse des Exekutionsgerichtes ja nur an das Bundespensionsamt weiterzuleiten sind und sich keine weiteren Verwaltungsabläufe in der Parlamentsdirektion daran knüpfen. Außerdem gibt es Exekutionsanträge in Bagatellangelegenheiten (wie z.B. bei nicht bezahlten Strafmandaten etc.).

ad 15:

Der Präsident wurde in der Causa Rosenstingl am 8. Mai 1998 informiert. In allen anderen Fällen wurde er nicht informiert (siehe auch die Ausführungen in der Präsidialkonferenz des Nationalrates).

ad 16:

Nein. Siehe im übrigen die Beantwortung zu Frage 5.

ad 17:

Grundlage einer gesetzmäßigen Verwaltung kann nicht sein, was man "vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse", also vor dem Hintergrund der Causa Rosenstingl im nachhinein für sinnvoll hält, sondern Grundlage einer gesetzmäßigen Verwaltung muß die Einhaltung der vom Nationalrat beschlossenen Rechtsvorschriften sein.

ad 18:

Ich teile diese Einschätzung in keiner Weise und beantworte die Fragen, welche konkreten Veranlassungen ich treffen werde, wie folgt:

Ich werde weiterhin die bestehenden Rechtsvorschriften beachten und mich auch von der Tatsache leiten lassen, daß die in der Präsidialsitzung vom 13. Mai dargelegte Rechtsauffassung einhellig gebilligt wurde.

Abschließend möchte ich zu der Begründung der vorliegenden Anfrage, in der es wörtlich heißt, "das Verhalten der Parlamentsdirektion" habe "eine weitere Ausweitung des Schuldenstandes und eine Vergrößerung der Zahl der Gläubiger, die nunmehr mit massiven finanziellen Verlusten zu rechnen haben" ermöglicht, feststellen, daß ich diesen Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurückweise.